

§ 10

1. Soll der Posaunenchor aufgelöst werden, so ist dies vorher dem Presbyterium, dem Kirchenkreismusikwart und dem Posaunenwerk in der Evangelischen Kirche von Westfalen mitzuteilen.
2. In diesem Falle verbleibt das Vermögen, das Instrumentarium und die Bläserliteratur im Besitz der Evangelischen Kirchengemeinde.

§ 11

Diese Satzung bedarf der Bestätigung durch das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde _____ .

§ 12

Ein Exemplar dieser Satzung ist dem Posaunenwerk in der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzusenden.

§ 13

Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden. Die Veränderung bedarf der Bestätigung durch das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde _____ und ist dem Posaunenwerk in der Evangelischen Kirche von Westfalen anzuzeigen.

Diese Satzung trifft mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom _____ in Kraft. Sie tritt an die Stelle der am _____ beschlossenen Satzung.

Mustersatzung

§ 1

1. Im Posaunenchor der Evangelischen Kirchengemeinde _____ (im Folgenden „Posaunenchor“ genannt) sind Bläser dieser Gemeinde zusammengefasst.
2. Der Posaunenchor sieht seine Aufgabe in der Mitwirkung am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde, im Dienst der Verkündigung an den Menschen und der Seelsorge an seinen Bläsern.
3. Der Posaunenchor weiß sich verpflichtet, auch bei übergemeindlichen kirchlichen Veranstaltungen im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken.
4. Der Posaunenchor pflegt in erster Linie das evangelische Kirchenlied in den verschiedenen Formen seiner Bearbeitung. Außerdem sieht der Posaunenchor seine Aufgabe darin, andere angemessene Lied- und Musizierformen, vor allem originale Bläsermusik zu fördern. Er nimmt dabei außer der kirchlichen auch eine kulturelle Aufgabe wahr.
5. Der Posaunenchor ist Mitglied im Posaunenwerk der Evangelischen Kirche von Westfalen. Der Chorbeitrag wird von der Kirchengemeinde übernommen.

§ 2

Der Posaunenchor sorgt für die Ausbildung und Zurüstung seiner Bläser. Dazu gehören:

1. Bereitstellung von Instrumenten und Bläserliteratur,
2. wöchentliche Übungsstunden,
3. Entsendung der Bläser zu Lehrgängen des Posaunenwerkes,
4. die Andacht in der Übungsstunde (dazu wird dem Chor das vom EPiD e.V. herausgegebene Andachtsbuch als Hilfe angeboten).

§ 3

1. Der Posaunenchor verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Posaunenchores erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Posaunenchores. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Posaunenchores fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

1. Mitglieder des Posaunenchores können alle Gemeindemitglieder werden, die an den Aufgaben der kirchlichen Bläserarbeit interessiert sind. Auch eine passive Mitgliedschaft ist möglich.
2. Die aktiven Mitglieder (Bläser) des Posaunenchores haben keine Beiträge zu entrichten. Sie sind jedoch verpflichtet, die ihnen anvertrauten Instrumente und Noten sorgsam zu behandeln und zu pflegen. Chorleiter und Chorobmann werden sie dabei beraten. An choreigenen Instrumenten entstandene Schäden sind sofort dem Chorobmann zu melden. Über eine Beteiligung an eventuell entstehenden Reparaturkosten an choreigenen und privaten Instrumenten entscheidet der Chorvorstand. Ferner sind sie verpflichtet, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.
3. Den passiven Mitgliedern des Posaunenchores ist die Zahlung von Beiträgen zur Förderung des Chores freigestellt.
4. Ein Mitglied kann durch den Chorvorstand ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Kirchengemeinde oder den Posaunenchor schädigt oder gegen seine Satzung verstößt.

§ 5

Der Posaunenchor wird geleitet und verwaltet von:

1. dem Chorvorstand,
2. der Mitgliederversammlung.

§ 6

1. Der Chorleiter wird vom Presbyterium im Einvernehmen mit dem Chorvorstand berufen.
2. Der Chorobmann, der Kassenwart und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Mindestalter des Kassenwartes beträgt 18 Jahre.

§ 7

Dem Chorvorstand gehören an:

1. der Chorobmann,
2. der Chorleiter,
3. der Kassenwart,
4. der Schriftführer.

§ 8

1. Der Mitgliederversammlung gehören an:

1. Der Chorvorstand,
 2. jedes Chormitglied,
 3. ein Presbyter,
 4. der (bzw. ein) Gemeindepfarrer
2. Die Mitgliederversammlung trifft mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig, wenn der Termin mindestens drei Wochen vorher bekanntgegeben ist.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder verlangen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichtes des Chorleiters und des Chorobmannes,
2. Entgegennahme und Besprechung des Kassenberichtes,
3. Wahl der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwartes,
4. Wahl der zu wählenden Mitglieder des Chorvorstandes,
5. Besprechung und Beschlussfassung über das neue Jahresziel (eigener Veranstaltungsplan, Mitwirkung bei übergemeindlichen Veranstaltungen usw.).